



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0034-19-9  
= RSS-E 39/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Haftpflichtfalles *(anonymisiert)* aus der Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird insoweit abgewiesen, als es sich bei den geltend gemachten Schäden um Ansprüche aus Gewährleistung handelt. Für die darüber hinaus rein aus dem Titel des Schadenersatzes geltend gemachten Kosten wird der Antragsgegnerin die Deckung empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche auch eine Haftpflichtversicherung beinhaltet. Vereinbart sind die AHPR 2012 idF 07/2012, die auszugsweise lauten:

#### A. Privat-Haftpflichtrisiko

##### 1. Deckungsumfang

*Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer beruflichen, betrieblichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere auf folgende Haftpflichtrisiken im Privatbereich: (...)*

## Artikel 8

### Was ist nicht versichert?

#### (...)12. Schäden an eigener Leistung

*Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.“*

Der Antragsteller begehrte Deckung aus der Haftpflichtversicherung, da er von Frau (*anonymisiert*) zu (*anonymisiert*) auf Zahlung von € 15.000 geklagt wurde. Er hat im Juni/Juli 2018 im Garten der Frau (*anonymisiert*) einfache Gartenarbeiten erledigt sowie 10 bestehende Waschbetonplatten neben einer Terrasse neu verlegt und dafür einen Lohn von € 340,- erhalten.

Laut dem Vorbringen im Zahlungsbefehl habe der Antragsteller Frau (*anonymisiert*) angesprochen, dass er im Vorbeigehen Schäden am Haus gesehen habe, die er als Dachdecker reparieren könne. Er habe daraufhin am Dach Holz ausgetauscht sowie eine Blechverkleidung angebracht. Weiters habe er einige Malerarbeiten durchgeführt sowie Waschbetonplatten verlegt. Die Arbeiten seien mangelhaft durchgeführt worden, da in der Folge Wasser durch das Dach ins Gebäude und auf die Terrasse eingedrungen sei. Überdies habe der Antragsteller ohne Zustimmung Frau (*anonymisiert*) Bäume im Garten gefällt. Für die Neubepflanzung und Reparatur der Schäden seien Kosten von mind. € 15.000 zu erwarten, die aus dem Titel des Schadenersatzes bzw. der Gewährleistung geltend gemacht werden.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit Schreiben vom 28.3.2019 ab. Es liege eine berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeit vor, die nicht versichert sei. Weiters seien die Forderungen Gewährleistungsansprüche bzw. Ansprüche aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.4.2019. Der Antragsteller habe durch die von ihm zugestandenen Arbeiten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Das Haftpflichtversicherungsrecht ist vom Grundsatz der Spezialität der versicherten Gefahr beherrscht, wonach nur für solche Schadensfälle Versicherungsschutz besteht, die sich aus dem im Versicherungsschein (der Versicherungspolizze und ihren Nachträgen) umschriebenen „versicherten Risiko“ ableiten lassen (RIS-Justiz RS0081038). Der Deckungsanspruch des Haftpflichtversicherten ist durch das versicherte Risiko spezialisiert und von dem vom Geschädigten erhobenen Anspruch abhängig (RIS-Justiz RS0081015).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind (7 Ob 184/14f). Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden (RIS-Justiz RS0080166, [insbes T10], RS0080068, vgl u.a. 7 Ob 145/17z).

Bei der Beurteilung des Wesens des Anspruchs des Versicherungsnehmers aus der Haftpflichtversicherung sind das Deckungs- und das Haftpflichtverhältnis zu unterscheiden. Der Versicherungsanspruch in der Haftpflichtversicherung ist auf die Befreiung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen gerichtet; unbeschadet dieser beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch des Versicherungsnehmers (7 Ob 96/16t mwN). Die Pflicht des Versicherers, Versicherungsschutz zu gewähren, setzt einen Versicherungsfall voraus, da diese Leistung nur unter der Bedingung seines Eintritts versprochen ist. Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherungsfall dadurch gegeben, dass ein Dritter vom Versicherungsnehmer Schadenersatz fordert, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Forderung berechtigt ist, da der vereinbarte Versicherungsschutz auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche in sich schließt (RIS-Justiz RS0080013, RS0081228, RS0080384).

Der Haftpflichtversicherungsanspruch wird fällig, wenn der Versicherungsnehmer (oder Mitversicherte) vom geschädigten Dritten ernstlich auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (RIS-Justiz RS0080086, RS0080384, RS0079963). Im Deckungsprozess sind Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich (vgl 7 Ob 164/14i). Im Deckungsprozess kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses bei Beurteilung der Deckungspflicht grundsätzlich nicht in Betracht

Im Deckungsprozess muss sich grundsätzlich der Deckungsanspruch ergeben (RIS-Justiz RS0110484); der Versicherungsschutz umfasst nicht die Abwehr jeglicher Ansprüche, sondern nur jener, die grundsätzlich von der Deckungspflicht des Versicherers umfasst sind (7 Ob 31/16h). Der Befreiungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, der ihn vor den Folgen der Inanspruchnahme durch den geschädigten Dritten schützen soll, besteht nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags (vgl RIS-Justiz RS0129254); der Versicherer haftet nur im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr, sohin innerhalb der örtlichen, zeitlichen und sachlichen Grenzen der Gefahrenübernahme (7 Ob 145/13v, 7 Ob 92/15b).

Für den vorliegenden Fall folgt daraus, dass die für die Frage des Inhalts des Versicherungsvertrags, der Verwirklichung des primären Risikos und damit des Eintritts des Versicherungsfalls der Haftpflichtversicherung erforderliche rechtliche Beurteilung, ob sich in einem bestimmten Geschehen eine versicherte Gefahr verwirklichte, auch dann im Deckungsprozess zu erfolgen hat, wenn dieselbe Frage auch für die materielle Berechtigung

des von einem Dritten gegen den Versicherten im Haftpflichtprozess erhobenen Anspruchs relevant ist.

Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, war nach dem vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt davon auszugehen, dass der Antragsteller als Privatperson und nicht in einer beruflichen, betrieblichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit gehandelt hat.

Dennoch ist daraus für den Antragsteller nur wenig zu gewinnen: Soweit die Anspruchstellerin nämlich Ansprüche aus Gewährleistung geltend macht, greift der Ausschluss für Schäden an eigener Leistung iSd Art 8 AHPR 2012. Dem Vorbringen der Anspruchstellerin ist immanent, dass sie sich vornehmlich auf Gewährleistung beruft. Soweit jedoch auch Schäden geltend gemacht werden, die über eine Gewährleistung bzw. ein Erfüllungssurrogat hinausgehen, besteht wiederum Deckung. Inwieweit solche Schäden geltend gemacht werden, ist dem Sachverhalt jedoch nicht zu entnehmen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 27. Juni 2019**